



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franz Bergmüller, Andreas Winhart AfD**
vom 25.03.2026

Grenzüberschreitungen im Verantwortungsbereich der Jugendarbeit

Unseres Erachtens offenkundig gibt es zu strafrechtlich relevanten Vorkommnissen in der kommunalen Jugendarbeit und insbesondere in Jugendzentren bundesweit eine Dunkelziffer: „In einer Sitzung des Jugendhilfe-Ausschusses des Bezirks sagte sie am Mittwochabend, das Jugendamt hätte aus ihrer Sicht ‚früher und konsequenter eingreifen‘ müssen ... Weder die Einrichtung noch das zuständige Jugendamt erstatteten Anzeige ... Während der Ausschusssitzung stellte sich am Mittwochabend zudem heraus, dass es bereits Anfang 2025 Fälle von Belästigungen in der Einrichtung gegeben haben soll. Auch darüber sei das Jugendamt informiert gewesen.“ (Vgl. www.rbb24.de¹)

Hierbei handelt es sich offenbar auch nicht um „Einzelfälle“:

- „Die Schülerin sieht den mutmaßlichen Täter, der sie per Snapchat zu seinen Mittätern ins Jugendzentrum gelockt haben soll, häufig – weil der Niederländer (16) die Berufsschule gegenüber besucht. Mitbeteiligt sollen ein Iraner (18) mit einer umfangreichen Akte beim Jugendamt und ein Syrer (15) gewesen sein ...“ (www.bild.de²)
- „Von den Straftaten wurden durch die Tätergruppe Videos gemacht, womit das Opfer regelmäßig erpresst wurde. Auch versucht die Tätergruppe, die jüngere Schwester des Opfers zu Treffen zu bewegen ...“ (www.bild.de³)

Und an einigen Orten wird sogar eine Art „Kultur des Wegschauens“ beklagt:

- „Die interne Sprachregelung war nach Tagesspiegel-Informationen, dass die jungen arabischstämmigen Verdächtigen sonst stigmatisiert würden ... Laut Tagesspiegel-Recherchen war das Jugendamt bereits seit Spätsommer 2025 darüber informiert, dass mehrere Mädchen sexuelle Übergriffe im Jugendzentrum in der Wutzkyallee beklagt hatten. Das Bezirksamt hatte bereits daraus keine Konsequenzen gezogen ...“ (www.tagesspiegel.de⁴)
- Der Sprecher der „Arche“, Wolfgang Büscher, bestätigt, eine Kitaleiterin im Ruhrgebiet wird: „... getreten, beschimpft, bespuckt, auch von Eltern ... sie darf darüber nicht reden ... sie darf es nicht einmal innerhalb ihrer eigenen Familie

1 <https://www.rbb24.de/panorama/beitrag/2026/03/berlin-neukoelln-jugendzentrum-mutmassliche-vergewaltigung-jugendamt-opferschutz.html>

2 <https://www.bild.de/news/inland/staatsanwalt-ermittelt-offenbar-wieder-gruppenvergewaltigung-in-einem-jugendzentrum-69baae8cd225a75f4a233ac2>

3 <https://www.bild.de/politik/inland/bild-liegt-bestaetigung-vor-muslimische-sex-taeter-wurden-vor-polizei-geschuetzt-69c38e84d7e3ae1384c14f27>

4 https://www.tagesspiegel.de/berlin/vertuschung-nach-vergewaltigungsvorwurfen-in-neukoelln-polizei-pruft-ermittlungen-gegen-mitarbeiter-von-jugendamt-und-jugendklub-15355690.html?icid=in-text-link_15396549

erzählen“ und „es wird totgeschwiegen von der Politik und totgeschwiegen von den zuständigen Mitarbeitern ... es ist so, ich sehe es jeden Tag in unseren Einrichtungen“ (www.welt.de⁵).

Die Staatsregierung wird gefragt:

1.	Umgang mit Grenzüberschreitungen	4
1.1	Welche Erkenntnisse liegen bei der Staatsregierung und insbesondere beim Landesjugendamt zu Grenzüberschreitungen im Rahmen der kommunalen Jugendbetreuung vor (bitte für sexuelle Übergriffe und physische und psychische Gewalttaten offenlegen)?	4
1.2	Welche Handlungsvorgaben o. Ä. gibt die Staatsregierung z. B. über das Landesjugendamt den Kreisen und Gemeinden zum Umgang mit physischer und/oder sexueller Gewalt unter Jugendlichen (bitte lückenlos offenlegen)?	4
2.	Monitoring	5
2.1	Welche Berichtspflichten bestehen im Fall von physischen und/oder psychischen Gewalttaten innerhalb der kommunalen Jugendpflege in Richtung der Staatsregierung (bitte die Schwellen offenlegen, oberhalb derer berichtet werden muss)?	5
2.2	Welche Berichtspflichten bestehen im Fall von physischen und/oder psychischen Gewalttaten innerhalb der kommunalen Jugendpflege in Richtung der kommunalen Jugendbehörden (bitte die Schwellen offenlegen, oberhalb derer berichtet werden muss)?	5
2.3	Welche Berichtspflichten bestehen im Fall von physischen und/oder psychischen Gewalttaten innerhalb der kommunalen Jugendpflege in Richtung der Ordnungsbehörden/Polizei (bitte die Schwellen offenlegen, oberhalb derer berichtet werden muss)?	5
3.	Tatörtlichkeit Jugendzentrum o. Ä.	5
3.1	Mithilfe welcher Parameter/Stichworte kann die Staatsregierung ihre Datenbanken, z. B. die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), betreffend Grenzüberschreitungen nach der Tatörtlichkeit „Jugendzentrum“ o. Ä. durchsuchen (bitte lückenlos offenlegen)?	5
3.2	Wie viele Treffer erhält die Staatsregierung in der PKS zu der in Frage 3.1 abgefragten Tatörtlichkeit für jedes der Jahre 2014 und 2024 in Bayern?	5
4.	Ausdifferenzierungen	6
4.1	Wie differenzieren sich die in Frage 3.2 abgefragten Ergebnisse für jedes der Jahre 2014 und 2024 nach Taten aus (bitte insbesondere für sexuelle Übergriffe und Gewalttaten offenlegen)?	6

5 <https://www.welt.de/politik/deutschland/video69c571afdca4ca5d475a069/migrantische-jugendgewalt-es-sind-junge-maenner-die-werte-missachten-um-die-meine-generation-lange-gekaempft-hat.html>

4.2	Wie differenzieren sich die in Frage 3.2 abgefragten Ergebnisse für jedes der Jahre 2014 und 2024 nach Tatorten aus (bitte für jeden der Bezirke Bayerns wie in Frage 4.1 offenlegen)?	6
4.3	Wie differenzieren sich die in Frage 4.2 abgefragten Ergebnisse für jeden der Landkreise Altötting, Mühldorf am Inn und Rosenheim aus oder für die Zuständigkeitsbereiche der dortigen Polizeiinspektionen (bitte wie in Frage 4.1 offenlegen)?	6
5.	Kultur des Wegschauens	7
5.1	Duldet die Staatsregierung in ihrem Verantwortungsbereich bei der Jugendhilfe eine „Kultur des Wegschauens“ bei Übergriffen durch ausländische, insbesondere muslimische Jugendliche (bitte begründen)?	7
5.2	Wie setzt die Staatsregierung in der kommunalen Jugendhilfe eine Kultur des Hinschauens bei Übergriffen durch?	7
	Hinweise des Landtagsamts	8

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales unter Einbindung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

vom 11.05.2026

Vorbemerkung:

Der in der Vorbemerkung der Schriftlichen Anfrage geschilderte, in Berlin stattgefunden Sachverhalt fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich bayerischer Behörden. Die nachstehenden Ausführungen erfolgen daher allgemein und ohne Bezug zu einem konkreten Einzelfall.

1. Umgang mit Grenzüberschreitungen

1.1 Welche Erkenntnisse liegen bei der Staatsregierung und insbesondere beim Landesjugendamt zu Grenzüberschreitungen im Rahmen der kommunalen Jugendbetreuung vor (bitte für sexuelle Übergriffe und physische und psychische Gewalttaten offenlegen)?

1.2 Welche Handlungsvorgaben o.Ä. gibt die Staatsregierung z. B. über das Landesjugendamt den Kreisen und Gemeinden zum Umgang mit physischer und/oder sexueller Gewalt unter Jugendlichen (bitte lückenlos offenlegen)?

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Staatsregierung liegen keine landesweit konsolidierten Statistiken zu sexuellen Übergriffen oder zu physischer bzw. psychischer Gewalt in Einrichtungen oder Angeboten der kommunalen Jugendarbeit vor. Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe werden von den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden im Rahmen ihres verfassungsrechtlich verbürgten Selbstverwaltungsrechts im eigenen Wirkungskreis wahrgenommen, vgl. Art. 15 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG).

Der Freistaat unterstützt die Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unter anderem in Form fachlicher Empfehlungen und Fortbildungsangebote für Mitarbeitende in der Jugendhilfe. Diese werden insbesondere durch das Landesjugendamt (BLJA) und den Bayerischen Jugendring (BJR) federführend erarbeitet bzw. durchgeführt. Für die Jugendarbeit sind dem BJR die in § 85 Sozialgesetzbuch (SGB) Aches Buch (VIII) beschriebenen Aufgaben des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe übertragen. So bietet die Fachberatung Prätect des BJR umfassende Unterstützung und Fachberatung zur Prävention sexualisierter Gewalt für alle Organisationen und Arbeitsfelder der Jugendarbeit in Bayern an. Im Oktober 2024 hat der BJR z. B. die dritte erweiterte und aktualisierte Auflage der Arbeitshilfe „Handeln bei Verdacht auf sexuelle Gewalt in der Jugendarbeit. Krisenmanagement, Digitale Medien, Rechtsfragen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Aufarbeitung, Schutzauftrag“ veröffentlicht. Diese ist kostenlos abrufbar: www.bjr.de¹

1 <https://www.bjr.de/bestellservice/praepect-handeln-bei-verdacht-auf-sexuelle-gewalt-in-der-jugendarbeit>

2. Monitoring

- 2.1 Welche Berichtspflichten bestehen im Fall von physischen und/oder psychischen Gewalttaten innerhalb der kommunalen Jugendpflege in Richtung der Staatsregierung (bitte die Schwellen offenlegen, oberhalb derer berichtet werden muss)?**
- 2.2 Welche Berichtspflichten bestehen im Fall von physischen und/oder psychischen Gewalttaten innerhalb der kommunalen Jugendpflege in Richtung der kommunalen Jugendbehörden (bitte die Schwellen offenlegen, oberhalb derer berichtet werden muss)?**
- 2.3 Welche Berichtspflichten bestehen im Fall von physischen und/oder psychischen Gewalttaten innerhalb der kommunalen Jugendpflege in Richtung der Ordnungsbehörden/Polizei (bitte die Schwellen offenlegen, oberhalb derer berichtet werden muss)?**

Die Fragen 2.1 bis 2.3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Verantwortung für den Umgang mit Vorkommnissen körperlicher, sexueller oder psychischer Gewalt in der kommunalen Jugendpflege liegt in erster Linie bei den örtlichen Jugendämtern. Neben dem allgemeinen Schutzauftrag in § 1 Abs. 3 Nr. 4 enthält das SGB VIII in §§ 8a, 8b, 72a und 79a Regelungen zum Schutz (auch) vor sexualisierter Gewalt, welche für die Jugendarbeit relevant sind. Auf dieser Grundlage können die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendämter mit den jeweiligen freien Trägern Vereinbarungen abschließen, in denen unter anderem interne Melde-, Beschwerde- und Eskalationswege sowie die Ausgestaltung der verpflichtenden Schutzkonzepte festgelegt werden können. Erhält das Jugendamt einen Hinweis – etwa von der Einrichtung selbst, durch eine Mitteilung der Strafverfolgungsbehörden gemäß der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) oder aus sonstiger Quelle – prüft es im Rahmen seiner Zuständigkeit fachlich, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Das Jugendamt veranlasst im Rahmen seiner Zuständigkeit die notwendigen Schritte und dokumentiert das Verfahren. Ein einheitlicher gesetzlich definierter Delikt- oder Schwellenkatalog existiert nicht.

Die Einbindung der Staatsregierung sowie von Polizei- und Ordnungsbehörden erfolgt im Übrigen nach den allgemeinen fachlichen, strafrechtlichen und dienstrechtlichen Vorgaben.

3. Tatörtlichkeit Jugendzentrum o. Ä.

- 3.1 Mithilfe welcher Parameter/Stichworte kann die Staatsregierung ihre Datenbanken, z. B. die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), betreffend Grenzüberschreitungen nach der Tatörtlichkeit „Jugendzentrum“ o. Ä. durchsuchen (bitte lückenlos offenlegen)?**
- 3.2 Wie viele Treffer erhält die Staatsregierung in der PKS zu der in Frage 3.1 abgefragten Tatörtlichkeit für jedes der Jahre 2014 und 2024 in Bayern?**

4. Ausdifferenzierungen

- 4.1 Wie differenzieren sich die in Frage 3.2 abgefragten Ergebnisse für jedes der Jahre 2014 und 2024 nach Taten aus (bitte insbesondere für sexuelle Übergriffe und Gewalttaten offenlegen)?**
- 4.2 Wie differenzieren sich die in Frage 3.2 abgefragten Ergebnisse für jedes der Jahre 2014 und 2024 nach Tatorten aus (bitte für jeden der Bezirke Bayerns wie in Frage 4.1 offenlegen)?**
- 4.3 Wie differenzieren sich die in Frage 4.2 abgefragten Ergebnisse für jeden der Landkreise Altötting, Mühldorf am Inn und Rosenheim aus oder für die Zuständigkeitsbereiche der dortigen Polizeiinspektionen (bitte wie in Frage 4.1 offenlegen)?**

Die Fragen 3.1 bis 4.3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Vorangestellt wird, dass die Beantwortung von statistischen Fragestellungen zur Kriminalität grundsätzlich auf Basis der nach bundeseinheitlichen Richtlinien geführten Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfolgt. Die PKS enthält die der (Bayerischen) Polizei bekannt gewordenen Straftaten einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche zum Zeitpunkt der Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Mittels PKS-basierter Daten können nach Abschluss eines Berichtsjahres belastbare Aussagen zur Kriminalitätsentwicklung im jeweiligen Jahr getroffen werden. Allerdings können obige Fragestellungen mit den Mitteln der PKS nicht beantwortet werden.

Zum einen bietet die in der gegenständlichen Schriftlichen Anfrage mehrfach verwendete Begrifflichkeit „Grenzüberschreitungen“ viel Interpretationsspielraum und stellt keinen validen expliziten Rechercheparameter in der PKS dar, der eine automatisierte Auswertung im Sinne der Fragestellungen ermöglichen würde. Zum anderen gibt es in der PKS keinen bestehenden Parameter „Jugendzentrum/Jugendzentren“. Die vorhandenen PKS-Tatörtlichkeiten „sonstige Betreuungsstätte für Kinder und Jugendliche“, „Jugendheim“ oder „Freizeitheim“ sind mit dem Begriff „Jugendzentrum“ nicht gleichzusetzen und würden daher selbst in Verbindung mit konkret benannten und in der PKS existierenden Deliktsschlüsseln keine im Sinne der Fragestellungen belastbare Datenbasis generieren.

Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Bayerischen Landespolizei und dem Landeskriminalamt erfolgen. Dies wäre jedoch aufgrund des weit gefassten und nicht definierten Begriffs der „Grenzüberschreitungen“ nicht zielführend und würde überdies zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. Ä. und damit Beantwortung nicht erfolgen.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Fragen 2.1 bis 2.3 verwiesen.

5. Kultur des Wegschauens

5.1 Duldet die Staatsregierung in ihrem Verantwortungsbereich bei der Jugendhilfe eine „Kultur des Wegschauens“ bei Übergriffen durch ausländische, insbesondere muslimische Jugendliche (bitte begründen)?

5.2 Wie setzt die Staatsregierung in der kommunalen Jugendhilfe eine Kultur des Hinschauens bei Übergriffen durch?

Die Fragen 5.1 und 5.2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet

Eine „Kultur des Wegschauens“ ist der Staatsregierung nicht bekannt.

In Bayern fügen sich vielfältige Angebote und Maßnahmen, von präventiven Frühen Hilfen bis hin zum konsequenten Vollzug des staatlichen Wächteramts, zu einem abgestimmten Gesamtkonzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor körperlicher, sexualisierter und seelischer Gewalt sowie Vernachlässigung zusammen, welches in enger ressort- und systemübergreifender Abstimmung mit der Fachpraxis fortlaufend und bedarfsgerecht weiterentwickelt wird. Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales unterstützt dabei die für den Kinderschutz zuständigen Kommunen (Landkreise und kreisfreie Gemeinden) und die Praxis im Rahmen freiwilliger Leistungen, insbesondere durch Förderprogramme und flankierende Maßnahmen.

Die Bayerische Polizei verfolgt mit unterschiedlichen Präventionsangeboten ebenfalls das Ziel, die Zivilcourage auch von Jugendlichen zu stärken – unabhängig von ihrer Herkunft. Beispielhaft kann auf die „[Aktion Tu Was](#)“² des Programms Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes hingewiesen werden, die vermittelt, wie Zivilcourage im Alltag umgesetzt werden kann.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den obigen Fragen verwiesen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.